

Überwältigender Etappensieg!



Der Verein «Bürger für Bürger» hat mit dem zum Bersten vollen Saal seine Feuerprobe bravurös bestanden.

Mit diesem grossen Erfolg hat der Verein «Bürger für Bürger» bewiesen, dass er durchaus grössere

Volksmassen – wie sie etwa für ein Referendum notwendig sind – zu mobilisieren vermag.

In der Tat! Aus allen Richtungen strömten die weit über 500 Besucher am 20. Juni in den Saal, und zu Beginn der Veranstaltung «**Umsturz der Werteordnung**» war er übervoll; und dies nicht etwa in einer der Wirtschaftsmetropolen Zürich, Basel oder Bern mit ihren Hunderttausenden von Einwohnern, sondern in der Kleinstadt Chur.

Gratulieren kann der Verein «Bürger für Bürger» auch der überaus kompetenten Referentin, Frau Gabriele Kuby, welche in ihrem eindrücklichen Vortrag den vielen Zuhörern in einfa-

chen und verständlichen Worten die Hintergründe und die ganze Tragweite von Gender Mainstreaming aufgezeigt hat, so dass ein Besucher sagen konnte: „Ich bin aufgeklärt worden, obwohl ich schon 6 Mal Grossvater bin“. Den Zuhörern wurde mit aller Deutlichkeit bewusst: „Der neue Name der Kulturrevolution heisst **Gender Mainstreaming**“. „Heute Mittag sagte mir jemand, ich solle mal hören gehen, es sei sicher nur halb so schlimm wie behauptet. Es ist aber doppelt so schlimm!“, kommentierte eine Besucherin die Situation zutreffend.

Geradezu überwältigend war der Tatendrang, der von den Zuhörern nach der Veranstaltung ausging. Eifrig wurden Auswege und Lösungsansätze diskutiert sowie Bündnisse zu gemeinsamem Tun geschlossen. Für alle war klar, was eine junge Frau – stellvertretend für die andern – mit folgenden Worten formulierte: „Ich werde für meine Werte kämpfen. Das, was ich heute gehört habe, werde ich sicher nicht so schnell vergessen, sondern mitnehmen, um mit meinen Freunden und meiner Familie darüber

zu diskutieren. Ich werde andere Leute darauf aufmerksam machen, was momentan läuft.“ Dies veranlasste zur Bemerkung: „Ich bin froh, dass sich jetzt etwas bewegt“ (*Zitate aus Video auf www.freie-meinung.ch*).

Ja, froh darüber und stolz darauf können wir alle sein, die mit vereinten Kräften (auch finanziell!) die Inserate, den Druck der Plakate und den Versand des Sonderbulletins «**Mami weg – Papi weg**» in 100'000 Haushalte sowie den breit angelegten E-Mail-Versand an über 10'000 Empfänger und damit das ausgezeichnete Referat von Frau Gabriele Kuby vor annähernd 600 Teilnehmern ermöglicht haben.

Der Verein «Bürger für Bürger» dankt allen bestens, die mit ihrem Beitrag den grossen Erfolg möglich machten und freut sich darauf, auch die nächsten Schritte mit vereinten Kräften in Angriff zu nehmen.

VEREIN BÜRGER FÜR BÜRGER

Dr. Markus Erb, Präsident

Sexualerziehung: Situation Schweiz Ende August 2011

Andrea Fousseni, Rebstein SG

Zurzeit laufen einige Bemühungen, den Sexualkundeunterricht (er wird jetzt neu Sexualerziehung genannt) ab Kindergarten obligatorisch zu machen. Dazu sollen die Lehrer aus- und fortgebildet, sowie mehr auswärtige Fachpersonen hinzugezogen werden.

Wer unterstützt diese Pläne?

• **BAG** (Bundesamt für Gesundheit): Im „Nationalen Programm HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten 2011–2017“ wird eine flächendeckend obligatorische Sexualerziehung gefordert. Dazu wurde 2006 an der PHZ Luzern (Primarhochschule Zentralschweiz) das • „**Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule**“ eingerichtet, welches vom BAG subventioniert wird (2008 – Mitte 2011 mit 670'000 SFR). Es hatte den Auftrag, das „Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule“ zu erarbeiten.

Das Grundlagenpapier umfasst folgende Schwerpunkte:

– Obligatorium ab Kindergarten ohne Ausnahme (Religions- und Gewissensfreiheit werden nicht akzeptiert)

– Sexualerziehung (Vermittlung von Werten und Normen)

– „Das Kind ist ein sexuelles Wesen“ als Grundsatz für die Sexualerziehung

– Bildung der Geschlechtsidentität

– Gleichwertigkeit der gleichgeschlechtlichen Liebe

– Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen (Rechtsnormen bezgl. Abtreibung/Fristenlösung).

• **EKKJ** (Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen): Im Bericht „Jugendsexualität im Wandel der Zeit“ fordert sie ebenfalls das Obligatorium ab Kindergarten. Es sollen Elternkurse obligatorisch angeboten

werden mit der Forderung, die Kinder in dieser Zeit aufzuklären.

• **Kinderschutz Schweiz**: In einer Broschüre, herausgegeben in Zusammenarbeit mit PLANEs und Mütter- und Väterberatung (Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention vor sexueller Gewalt), werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

– „Das Kind ist ein sexuelles Wesen“

– Alle Körperteile gleichwertig behandeln (zärtlich Geschlechtssteile berühren und benennen)

– Unterstützung von Selbstbefriedigung und Doktorspielen

– Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher Liebe



Themen in dieser Ausgabe:

Überwältigender Etappensieg!	S. 1
Sexualerziehung: Situation Schweiz	S. 1/2
Aufruf: Resolution	S. 2
Schlechte Verlierer?	S. 2
Kritische Stimmen und Gedanken zum Verfassungsgericht	S. 3/4
Zu den Nationalrats-Wahlen 2011	S. 3
Präventionsgesetz – Schutz oder Zwang?	S. 4
Was hat Frühsexualisierung mit Prävention zu tun?	

– Selbstbestimmte Sexualität fördern.

• **PLANeS** ist in der Schweiz die Tochtergesellschaft der IPPF¹. Sie ist vom BAG vorgesehen als fachliche Unterstützung für die PHZ und für die ausserschulische Jugendberatung. Sie wird dafür viel Geld erhalten. Für das Kompetenzzentrum führt sie die Internetseite amorix.ch und macht die Medienauswahl.

• **Karla Etschenberg** (ehem. Uni Flensburg) sitzt im fachlichen Beirat des Kompetenzzentrums. Sie fordert, dass durch gezieltes Anschauen von Pornographie die Pornokompetenz der Jugendlichen erhöht wird. Auch die **JUSO** stellt diese Forderungen.

¹ IPPF = International Planned Parenthood Federation. Ihr Ursprung führt zurück auf Margareth Sanger, die Anfang 20. JH in New York eine Familienplanung einführte, die einzig zum Ziel hatte, minderwertige Bevölkerungsgruppen (Eugenik) in ihrer Vermehrung zu verhindern mit Verhütungs- und Abtreibungsprogrammen. Heute ist die IPPF die weltweit grösste NGO-Organisation mit Tochtergesellschaften in über 180 Ländern (in der Schweiz ist dies PLANeS). Sie unterstützt in China staatliche Organisationen, welche Zwangsabtreibungen durchführen. Statt Aufklärung bieten zahlreiche von ihr unterstützte Programme lediglich Angebote zu freiem Zugang zu Verhütungsmitteln und Abtreibungen, als Voraussetzung für Gesundheitsdienstleistungen, an. Weltweit ist die IPPF und ihre Tochtergesellschaften der grösste Anbieter von Abtreibungskliniken.

Lehrplan 21

Ab 2014 soll der Lehrplan 21 für alle Deutschschweizer Kantone verbindlich sein. Offiziell soll in allen Fachbereichen die Gender- und Gleichstellungsperspektive eingearbeitet werden. Die EDK verneint die Verbindlichkeit des Grundlagenpapiers für den Lehrplan 21. Vom BAG und Kompetenzzentrum wird erwartet, dass dieses im Lehrplan 21 umgesetzt wird. Es gibt aber noch keine offiziellen Dokumente zur Sexualerziehung im Lehrplan 21. **Anton Stritt-**

matter (SP) sitzt im strategischen Beirat des Kompetenzzentrums und im fachlichen Beirat des Lehrplans 21: hier besteht eine enge personelle Verknüpfung.

Politische Vorstösse:

• **Präventionsgesetz** (am 12.4.2011 im NR angenommen; wird am 6.9.2011 im SR behandelt):

Art. 11 Massnahmen in den Kantonen.

Abs. 3 Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung Zugang zu zielgruppenspezifischen Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsangeboten hat. Namentlich ermöglichen sie Schülerinnen und Schülern Zugang zu Schulgesundheitsdiensten und sorgen für eine Verbesserung von deren Gesundheitskompetenz.

Weitere kritische Inhalte:

- Neuschaffung eines Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung
- Projekte privater Organisationen können finanziert werden
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen
- Präventionsabgaben über Krankenversicherungs-Prämie

• **Revidiertes Epidemiegesetz**

Art. 19

Abs. 2 Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

c. Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.

Weitere kritische Inhalte:

- Unterwerfung unter die WHO / internationale Zusammenarbeit

- Impfblogatorium bei besonderer Lage und auch für gefährdete Bevölkerungsgruppen
- Referenzzentren, die mit Sonderaufgaben betraut werden
- Notmassnahmen (*erinnern an Diktatur!*)
- Ausweitung der Kompetenzen des BAG.

Der Verein «Bürger für Bürger» sammelt Unterschriften für eine

Resolution*

d.h. eine Protestschrift an den Bundesrat, das Parlament und die Kantonsregierungen.

Resolutionen unterliegen nicht den strengen Formvorschriften einer Initiative oder eines Referendums. Unterschreiben kann daher jede urteilsfähige Bürgerin und jeder urteilsfähige Bürger, unabhängig vom Wohnsitz.

Die Resolution liegt in Deutsch und Französisch vor. Sie kann entweder online unter: <http://freie-meinung.ch/aktuell/genderismus/gender-onlineresolution/> unterschrieben werden, bzw. von unserer Homepage: <http://freie-meinung.ch/downloads/> heruntergeladen oder per Post beim Verein «Bürger für Bürger» bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und Unterstützung bestens.

Verein «Bürger für Bürger»

* Die Unterschriftenbogen erhält nur der Präsident von «Bürger für Bürger» zur Einsicht.

Schlechte Verlierer?

Willi Wampfler, Reussbühl

Das Volk ist bei der Minarett- und der Ausschaffungs-Initiative nicht dem vom Mainstream vorgegebenen Abstimmungsresultat gefolgt. Weil sich die Verlierer über diese eigenständigen Volksentscheide masslos ärgern, sind zwei Vorstösse eingereicht worden, welche die Souveränität des Volks mit dem letzten Wort im Lande, welches das politische Geschehen aktiv prägt, beseitigen sollen.

Ein Verfassungsgericht sowie ein Vorprüfungsverfahren sollen die Sache richten. In der Hoffnung, dass Verwaltung und Gericht eigenständige Volksentscheide verunmöglichen, sollfalls aufheben werden, soll unsere direktdemokratische Eigenständigkeit der Ideologie geopfert werden.

Die von Nationalrätin Anita Thanei (SP, ZH) präsierte Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat jedenfalls nach Abschluss der Vernehmlassung am 23. und 24. Juni 2011 beschlossen, an ihrem Antrag auf Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit für Bundesgesetze festzuhalten.

Das Verfassungsgericht, mit welchem Bundes-

gesetze, die der «classe politique» nicht in den Kram passen, ausser Kraft gesetzt werden können, kommt jetzt in den Nationalrat.

Über vergleichbar düsteren Gedanken brütet der Bundesrat. Er will Volksinitiativen bereits vor ihrer Lancierung auf ihre Zulässigkeit hin überprüfen und notfalls für ungültig erklären. Begründet wird diese Beschneidung unserer Volkssouveränität mit der Behauptung, das Volk sei nicht fehlerbar und es bestehe die Gefahr, dass es sich – dämonischen Stimmungsmachern verleitet – über den humanistischen Grundkonsens der Gesellschaft hinwegsetze.

Das ist natürlich barer Unsinn, weil alleine schon die Bundesverfassung (Art. 139 Abs. 3 BV) für die notwendige Barriere sorgt. Übrigens: Volksentscheide, welche der unterlegenen Seite nicht gefallen, verletzen deshalb noch lange nicht die Rechtsstaatlichkeit, wie so gerne populistisch behauptet wird. Auch wenn niemand abstreiten will, dass selbst das Volk sich verführen und zu unklugen Entscheiden hinreissen lässt, muss doch festgestellt werden,

dass ein Parlament und noch viel mehr jedes Gericht, welches in politischen Fragen zu entscheiden hat, dafür um einiges anfälliger ist. Das Volk ist viel zu heterogen, um längerfristig extreme Entscheide zu fällen. Nicht so ein Richtergremium, das bestenfalls aus fünf bis sieben Richtern besteht. Erinnern wir uns doch nur an das Deutsche Reich, wo es das Parlament und nicht das Volk war, welches die unsäglichen Entscheidungen getroffen hat, welche zum 2. Weltkrieg führten.

Zum Glück lebt in der Schweiz die Direkte Demokratie, welche solche Fehlentscheide wie in Deutschland bisher zu verhindern wusste. Deshalb wären unsere grossen Staatsrechtslehrer auch nie auf die Idee gekommen, ein Verfassungsgericht nach deutschem Muster einzuführen.

Jetzt soll bei uns dennoch so ein Gericht her. Damit stehen wir plötzlich vor der Frage:

Wollen wir den politischen Entscheid eines Gerichts oder denjenigen unseres Volkes akzeptieren?

Was ist wohl besser? Was denken Sie dazu?

Kritische Stimmen und Gedanken zum Verfassungsgericht.

Der Verein «Bürger für Bürger» publiziert nachfolgend aus Vernehmlassungsberichten und Medienmitteilungen auszugsweise einige kritische Stimmen und Gedanken zur Einführung eines Verfassungsgerichts.

Die Stellungnahmen werden nicht kommentiert. Sie sprechen für sich selbst.

Redaktion Verein «Bürger für Bürger»

Bewusst auf Verfassungsgericht verzichtet

«In der Schweiz gibt es kein Verfassungsgericht. Nicht, weil es bei der Gründung des Bundesstaats 1848 vergessen ging, sondern, weil das damals, und vor allem in der Totalrevision der Bundesverfassung 1874, bewusst so beschlossen wurde. Unsere Verfassungsväter waren mutige Männer. Sie wählten einen eigenständigen Weg und setzten in unruhigen Zeiten umgeben von Monarchien auf die Demokratie. Freie und mündige Menschen sollten ihr Geschick selbst in die Hand nehmen und sich selbst eine Verfassung geben. Was lag also näher, als sie auch gleich mit der Aufgabe, über die Einhaltung ihrer Verfassung zu wachen, zu betrauen? Gerade wer Grundrechte als unantastbar betrachtet, sollte sich überlegen, ob sie in den Händen der zu schützenden Menschen nicht besser aufgehoben sind, als in denen eines politisch zusammengesetzten Richterremiums. Das Reichsgericht der Weimarer Republik war jedenfalls nicht in der Lage, die Katastrophe des Dritten Reiches abzuwenden.»

politik.ch, Claudio Zanetti, Zollikon

Wer sagt, was in der Verfassung steht?

«Entgegen einer ständig unreflektiert wiedergekäuten Auffassung geht es bei der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht um die Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung, sondern um die Interpretationsherrschaft über den Inhalt der Verfassung. Wer sagt, was in der Verfassung steht? Die Verfassung ist kein Zugfahrplan mit präzisen Angaben über Abfahrtszeiten etc., sondern eine Rahmenordnung, die in der Regel sehr offen und unbestimmt gehalten ist. Etwas pointiert formuliert: Niemand weiss, was in der Verfassung steht. Deshalb besteht die Gefahr, dass der Verfassungsrichter Dinge in die Verfassung reinliest, die seine Erfindung sind und nicht die des Verfassungsgebers.»

Weltwoche Ausgabe 12/11, Martin Schubarth

Man muss sich der Gefahr bewusst sein

«Der breit abgestützte politische Wille des Gesetzgebers muss Vorrang haben vor dem Willen des Bundesgerichts bzw. einiger weniger Bundesrichter, welche eine Streitsache jeweils behandeln. (...) Man muss sich zudem der Gefahr bewusst sein, dass die während vieler Jahre oder Jahrzehnte lang ohne Probleme funktionierende Gesetzesbestimmungen dann stets von einigen Wenigen unter dem Titel der möglichen Verfassungswidrigkeit angefochten werden. Diese Änderung würde Unzufriedenen, Streitlustigen,

Enttäuschten und Verbitterten ein entscheidendes Druckmittel in die Hände geben, um den Willen des Gesetzgebers nachträglich zu torpedieren. Im parlamentarischen Betrieb entzieht es dem Gesetzgeber politisch notwendige Gestaltungsmöglichkeiten. Jegliche noch so sinnvolle Gesetzesbestimmung wird von ihren politischen Gegnern bereits im Gesetzgebungsverfahren mit Verweis auf die nachfolgende Normenkontrolle im Keim erstickt werden.»

Schweizerischer Gewerbeverband, Bern, 13. Mai 2011

Volk oder Bundesgericht?

«Die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit von Bundesgesetzen und völkerrechtlichen Bestimmungen wird in der Schweiz seit jeher kontrovers diskutiert. Es geht letztlich um den Entscheid, ob die Demokratie oder der Rechtsstaat Vorrang haben soll.

Wer soll das letzte Wort als Garant der Verfassung haben: das Volk oder das Bundesgericht? Mit der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit (...) würden das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden vermehrt gezwungen, de facto politisch geprägte Entscheide zu fällen. (...) In der Schweiz ist dies insbesondere auch deshalb heikel, weil die schweizerischen Richter in den meisten Fällen von der Legislative und nicht wie in Deutschland oder in den USA von der Exekutive gewählt werden. Die Richter in der Schweiz sind damit vom Gesetzgeber abhängiger als im Ausland. Dies führt zu potentiellen Konflikten. Schliesslich besteht die Gefahr, dass das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden bei der Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit Neues in die Bundesverfassung hineinlesen würden, um einem



Zu den Nationalrats-Wahlen 2011

**Wir brauchen Menschen, Männer oder Frauen,
Wie sie die Schwere dieser Zeit verlangt,
Die unabhängig sind und vorwärts schauen,
Weil unser Volk um seine Zukunft bangt.**

**Wir brauchen Menschen, die mit Mut und Willen,
Mit offenen Augen und mit klarem Sinn
Und ohne Bindung ihre Pflicht erfüllen,
Dem Schweizervolk zu Nutzen und Gewinn.**

**Die ihres Amtes Versuchung nicht erliegen
Und ihrer Privilegien süsser Lust,
Die lachend über Demagogen siegen,
Der Falschheit deren Rede wohl bewusst.**

**Drum gebt die Stimme jenen Kandidaten,
Die festen Willens sind, allzeit bereit
Zum Kampf mit Worten und mit Taten
Für Freiheit und für Unabhängigkeit.**

**Wir brauchen Menschen, Männer oder Frauen,
Vom ganzen Volk geachtet und geschätzt,
Denen wir glauben können und vertrauen. –
Sie waren niemals nötiger als jetzt.**

Dr. Peter Fehlmann, Zollikofen

Bundesgesetz oder einer völkerrechtlichen Bestimmung die Anwendung zu versagen. Faktisch wird der Richter damit zum Gesetzgeber.»

economiesuisse, Bern, 19. Mai 2011

Durch die Hintertür eingeführt

«Die Rechtskommission will wegen der zunehmenden Verlagerung von Kompetenzen von der Kantons- auf die Bundesebene die Verfassungs-

gerichtsbarkeit einführen. Diese grundlegende Verschiebung im Machtgefüge zwischen Volk, Parlament und Gerichten will die Kommission auf der Basis einer parlamentarischen Initiative festlegen. Damit würde die Verfassungsgerichtsbarkeit quasi durch die Hintertür eingeführt. Ein solches Vorgehen lehnt der Vorstand der FDP. Die Liberalen in der Vernehmlassung dezidiert ab. Stattdessen hat der Bundesrat ei-

nen der Bedeutung der Frage entsprechenden Bericht vorzulegen. Dieser soll die Folgen der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Zuständigkeit von Parlament und Volk sowie die Nutzung des Initiativrechts aufzeigen. Die Vorlage ist eine Schwächung der Volksrechte und wird vom Vorstand der FDP abgelehnt.»

Vorstand der FDP. Die Liberalen, Bern, 18. Mai 2010

Präventionsgesetz – Schutz oder Zwang? Was hat Frühsexualisierung mit Prävention zu tun?

Kurt Weber, Rebstein

Das neue Präventionsgesetz richtig einordnen kann nur, wer weiss, dass Prävention bis heute Aufgabe der Kantone war und zudem in der Eigenverantwortung des Bürgers lag. Für eine eidgenössische Präventionsallmacht fehlt jegliche Verfassungsgrundlage, und ebensowenig besteht irgend ein Bedürfnis für eine landesweite Regelung. Somit wird klar: Das neue Präventionsgesetz wird uns von aussen aufgedrängt.

In der Schweiz wirkte Th. Zeltner, ehemaliger Direktor des BAG, der selbst einige Jahre im Exekutivrat der WHO war, als Transmissionsriemen. Für ihn sind die Empfehlungen der International Planned Parenthood Federation (IPPF¹) ein Muss. Ebenso haben die Vereinten Nationen ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, die IPPF¹-Erklärung zu ihrem Grundsatz zu machen. Damit kommen wir zum Kern der Sache, den Forderungen der sexuellen und reproduktiven* Rechte der Vereinten Nationen (UN):

- Die sexuellen Rechte wurden zu lange verleugnet und vernachlässigt und verdienen jetzt unsere Aufmerksamkeit; sie müssen Priorität haben.
- Öffentliche (*staatliche*???) Massnahmen wie Sexualerziehung- und Gesundheitsdienste.
- Zugang der Jugend zu konformer Gender-Lebensweise. (!!!)
- Alle Personen haben das Recht, keinen von aussen (*von den Eltern*???) ausgehenden Überzeugungen und anderen psychologischen Faktoren, die ihre Reaktionen oder ihre sexuellen Beziehungen hemmen, ausgesetzt zu sein.
- Randgruppen brauchen besondere Aufmerksamkeit.
- Keine Einmischung der öffentlichen Moral.
- Kinder haben das Recht auf Sexualerziehung. (*Ja: aber nicht à la manière „Gender!“*)
- Endziel ist, dass diese Absichten auf der ganzen Welt Anwendung finden.

Soweit einige Auszüge aus der Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte der Vereinten Nationen. Nach Auffassung der WHO/UN sind sexuelle Rechte ein unentbehrliches Menschenrecht.

Frei ausgelebte Sexualität soll angeblich die Voraussetzung für eine funktionierende und glückliche Weltgesellschaft sein!

Dem Dogma von der Abhängigkeit der Gesundheit von den sexuellen Rechten sind vor allem PlaneS, Tochtergesellschaft der IPPF¹ in der Schweiz, Stiftung für sexuelle und reproduktive Gesundheit Schweiz, Stiftung für Gesundheitsförderung Schweiz, hold. Sie sind es auch, die massgebend an der Ausarbeitung des neuen Präventionsgesetzes und – wen wundert – auch an der Ausarbeitung des Grundlagenpapiers der pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ für den Lehrplan 21 mitbeteiligt waren.

Versteckt hinter Prävention und Gesundheitsförderung entsteht eine neue autoritäre Regierungsform, die wir mit der Annahme des Präventionsgesetzes gutbeissen werden.

Von diesem Aspekt her müssen wir die Gesetzesvorlage betrachten und verstehen. Ich möchte das genauer ausführen:

Nichtregierungsorganisationen, NGOs (wovon IPPF¹, aktiv in 180 Staaten, die grösste ist), erfinden für die Menschen immer mehr neue Rechte; z.B. der Mensch sei von Geburt auf ein sexuelles Wesen und habe ein Recht auf Sexualität. Dieses neue «Menschenrecht» sollen die Regierungen umsetzen. Im Falle der Schweiz werden die Kantone über das BAG zur Umsetzung gezwungen. Mit ein paar Schlagworten von glücklich gelebter Sexualität werden die Menschen leicht manipulierbar. Die Verantwortung der Parlamentarier, der Bürger, der Familien, Gemeinden und der Kantone wird aufgelöst. Wir erahnen richtig: Diese Manipulation steht einer direkten Demokratie diametral entgegen! Einige Beispiele aus dem Gesetzestext sollen dies verdeutlichen:

Art. 3 Prävention: Massnahmen gegen Krankheitsrisiken. (*Frage K.W.: Sexualerziehung?*)

Programm: zusammengefasste, aufeinander abgestimmte Massnahmen, die zur Erreichung eines übergeordneten Ziels beitragen. (*Frage K.W.: Sexuelle Rechte als übergeordnetes Ziel?*)

Art. 4.1 Der Bundesrat legt fest.... (*Frage K.W.: Ist das BAG gemeint?*)

Art. 4.2 Interessierte Kreise werden in die Erarbeitung der nationalen Ziele einbezogen. (*Frage*

K.W.: Sind das Artanes, PLANeS, eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), Kinderschutz Schweiz, Aids-Hilfe Schweiz?)

Art. 4.3b Der aktuelle Stand der Wissenschaft. (*Frage K.W.: Stützt sich die Lehre der pädagogischen Hochschule auf die Erkenntnis des Sexualforschers Kinsey – eines Pädokriminellen und Babyschänders?*)

Art. 7.3 Kampagnen zur Verhaltenslenkung. (*Frage K.W.: Sind das Programme mit externen Fachpersonen? Mütterberatung?*)

Art. 8a Internationale wissenschaftliche, sowie anerkannte Interventionsmodelle. (*Frage K.W.: Wieder dasselbe – Sexualerziehung?*)

Art. 8d Qualitätsstandard für Aus- und Weiterbildung. (*Frage K.W.: Was sind Qualitätsstandards?*)

Art. 8f unterstützt Aktivitäten der Kantone und Dritter. (*Frage K.W.: Wer sind die Dritten?*)

Art. 11 Zugang zu den Schulen für sämtliche Programme (*K.W.: kein Kommentar!!!!*)

2. Kap. Finanzierung

2. Abschnitt

Art. 4 Das BAG kann im Rahmen bewilligter Kredite gemeinnützige Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts Finanzhilfen gewähren für Prävention und Gesundheitsförderung. (*Frage K.W.: Wer bekommt Geld? Hier schliesst sich der Kreis betreffend Finanzierung.*)

6. Kap. Vollzug

Art. 37 Internationale Zusammenarbeit.

Art. 37.3 Er kann in eigener Zuständigkeit völkerrechtliche Verträge abschliessen. (*Frage K.W.: Geht es wieder darum, dass die WHO bestimmt, was in der Schweiz umgesetzt wird?*)

Das BAG wollte (vgl. Art. 21–36), um noch selbstherrlicher und unkontrollierter schalten und walten können, eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes errichten. Dies wurde vom Nationalrat abgelehnt. Trotzdem ist die Gesetzesvorlage nichts anderes als eine Machtzuschanzung an das BAG – und nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Und obligatorischer Gender-Sexualunterricht schon gar nicht zum Wohl unserer Kinder!

Und obligatorischer Gender-Sexualunterricht schon gar nicht zum Wohl unserer Kinder!

Die Frühsexualisierung droht uns vom Lehrplan 21 und vom Präventionsgesetz!

Treten wir dem entschlossen entgegen.

* Reproduktiv heisst Fortpflanzung; hier geht es vor allem um die Abtreibung als „Menschenrecht“.

¹ IPPF: siehe Fussnote Seite 2, links oben!